

## **Flurbereinigung Engstingen-Großengstingen / Kleinengstingen**

### **Informationen zu den Wegebaumaßnahmen und zum Verfahrensstand**

Stand der Bauarbeiten:

Im Flurbereinigungsverfahren Engstingen-Großengstingen / Kleinengstingen wird, sobald es die Witterung zulässt, durch ein Fachunternehmen auf den derzeit noch sehr groben Schotterwegen eine feine Schotterdeckschicht aufgebracht.

In Teilbereichen der Wege werden Humusangleichungen an das Gelände vorgenommen.

Im Zuge dieser Arbeiten kann es zu kurzfristigen Sperrungen von Feldwegen oder Behinderungen kommen. Sind diese Arbeiten fertiggestellt, wird die Bauabnahme erfolgen und das Wegenetz an die Gemeinde übergeben.

#### **Wichtige Hinweise:**

Für die Herstellung der Wege wurden erhebliche öffentliche und private Mittel aufgewendet. Auch aus diesem Grund ist es notwendig, diese Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, um hohe Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten zu vermeiden.

Im Interesse der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Felder ein Mindestabstand von einem Meter zu Asphaltkanten und 50 Zentimeter zu Schotterwegen einzuhalten ist.

Insbesondere an Schotterwegen werden die Landwirte gebeten ein ausreichend breites Vorgewende anzulegen, um ein Wenden auf den Schotterwegen zu verhindern. Festgefahrene Erdklumpen beschädigen ansonsten die Schotterdeckschichten. Verunreinigungen sind von den Verursachern umgehend zu beseitigen.

Das Landratsamt bittet darum, die neuen Feldwege noch nicht zu benutzen, weil Regenfälle, Tauwetter oder Frostaufbrüche sonst zu erheblichen Beschädigungen führen können.

Die neuen Schotterwege, sollten nur mit mäßigen und angepassten Geschwindigkeiten befahren werden.

Des Weiteren werden Reiter gebeten, auf den neuen Schotterwegen und den frisch geschotterten Bankettstreifen entlang der Asphaltwege vorerst nicht zu reiten. Durch die Hufe wird die noch nicht fest abgebundene Schotterschicht beschädigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass land- und forstwirtschaftliche Wege mit motorisierten Fahrzeugen nur zu Bewirtschaftungszwecken und von Anliegern befahren werden dürfen.

Bei herbeigeführten Beschädigungen gehen die Wiederherstellungskosten voll zu Lasten des Verursachers.

Vermessungsarbeiten:

Die Aufmessung des Wegenetzes sowie der topografischen Gegenstände (z.B. Hecken, Böschungen, Masten ...) wird durch Mitarbeiter des Landratsamtes fortgesetzt.

Die Aufmessung erstreckt sich auch auf Privatwaldgrundstücke, eingezäunte und bebaute Grundstücke sofern sie im Flurbereinigungsgebiet liegen.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, die Flurstücke zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass angebrachte Vermessungszeichen und Grenzmarkierungen nicht beschädigt oder entfernt werden dürfen.

Ein besonderer Dank geht an die Gemeinde Engstingen und an alle Beteiligten, dass diese gemeinschaftliche Aufgabe unter gegenseitiger Rücksichtnahme, Akzeptanz und Unterstützung so durchgeführt werden konnte.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Herrn Kutterer, Tel. 07121 480-3130,

Herrn Kießling, Tel. 07121 480-3113.

Informationen zum Verfahren gibt es auch online unter <http://www.lgl-bw.de/3042>.